



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am 08.07.2025 im Sitzungssaal Rathaus Kleinheubach.

Nummer:	MK/007/2025	Dauer:	19:30 - 22:03 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Berater

Herr Christof Frank

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Jonas Danninger

Herr Dieter Derlet

Herr Michael Fertig

Herr Sven Fertig

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Torben Herkert

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Holger Neef

Frau Karin Passow

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

Schriftführerin

Frau Jordis Sauer

Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Abwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Bernd Broßler

entschuldigt

Herr Jan Krippner

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 27.05.2025
3. FF Kleinheubach - Feuerwehrbedarfsplan, Vorstellung Ergebnis
Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag zum Ausbau eines bestehenden, erdgeschossigen Verladebereiches zu
Kommissionierungsfläche und Ergänzung von drei Andockstationen am Anwesen Fl.Nr. 3607,
Gottlieb-Wagner-Straße 2
Beratung und Beschlussfassung
5. Bauantrag auf Erhaltung Bestand Wohnhaus und Scheune am Anwesen Fl.Nr. 341/1, Bachgasse
11A
Beratung und Beschlussfassung
6. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports mit Eingangsüberdachung auf dem
Grundstück Fl.Nr. 4250, Am Felsenkeller 43
Beratung und Beschlussfassung
7. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111/6,
Am Hahnacker 7
Beratung und Beschlussfassung
8. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstriches und einer neuen
Dacheindeckung am Anwesen Fl.Nr. 290/1, Am Alten Rathaus 2 A
Beratung und Beschlussfassung
9. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Sanierung des Anwesens Fl.Nr.115, Gartenstraße 5
Beratung und Beschlussfassung
10. Antrag der SG Eintracht Kleinheubach auf Bezuschussung der Baumaßnahme "Bewässerung
Sportgelände"
Beratung und Beschlussfassung
11. Gemeinsamer Antrag der SG Eintracht Kleinheubach und des Turnvereins Kleinheubach auf
Ertüchtigung des bestehenden Tennisfeldes zu einer Mehrzweck-Freilufthalle + Integration
innerhalb der bestehenden Sportflächen zu einem Kleinheubacher Sportzentrum
Beratung und Beschlussfassung
12. Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2025
Beratung und Beschlussfassung
13. Schaffung einer Stelle - Überwachung ruhender Verkehr
Beratung und Beschlussfassung
14. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
15. Informationen
- 15.1. Förderung zur Energieberatung abgelehnt
- 15.2. Beschulung Laudenbach
16. Anfragen

Bürgermeister Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Herrn Christof Frank vom Büro Brandschutzplanung Renninger GmbH und Herrn Bernd Geutner in seiner Funktion als Geschäftsstellenleiter. Das Protokoll führt Frau Jordis Sauer, für die Presse schreibt Herr Marco Burgemeister. Bürgermeister Thomas Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

keine

2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 27.05.2025

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.05.2025 wird zugestimmt.

Bei 3 Enthaltungen.

Einstimmig beschlossen

3 FF Kleinheubach - Feuerwehrbedarfsplan, Vorstellung Ergebnis Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde durch das Fachbüro RFB-Brandschutz in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, der Verwaltung und dem Marktgemeinderat erstellt.

Nachstehende Arbeitsschritte wurden durchgeführt:

- Projekteröffnungsveranstaltung am 08.05.2024 im Feuerwehrhaus Kleinheubach
- schriftliche Datenerhebung zum Gefahrenpotenzial der Gemeinde sowie zu Personalsituation und Einsatzspektrum der Feuerwehr
- Ortsbegehung mit Kommandanten und Gemeindevertretern am 05.12.2024
- Analyse der Ergebnisse der Ortsbegehung und Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- Auswertung der Einsatzstatistiken und Durchführung einer Risikoanalyse
- Workshop zum Feuerwehrbedarfsplan am 08.02.2025 im Feuerwehrhaus Kleinheubach
- Schriftliche Ausarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans durch den Auftragnehmer

Die Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes erfolgt durch die RFB – Brandschutz GmbH aus Eßfeld.

Beratung:

Herr Christof Frank stellt in einer Präsentation den Feuerwehrbedarfsplan in seinen wichtigsten Punkten vor. Er führt weiter aus, dass das Löschfahrzeug LF16/12 bereits 30 Jahre alt ist und Fahrzeuge des Erstangriffs nicht älter als 30 Jahre sein sollten. Er merkt an, dass von der Bestellung eines Feuerwehrfahrzeugs bis zur Auslieferung des Fahrzeuges es ca. 3 Jahre dauern kann.

Das Mehrzweckfahrzeug MZF ist 32 Jahre, ist aber noch in einem guten Zustand.

Die Drehleiter DLK ist 22 Jahre alt. Häufig werden Drehleitern vor ihrer 30-jährigen Prüfung getauscht, da alle 10 Jahre eine große Wartung ansteht und mit 30 Jahren eine kostenintensive Wartung fällig ist.

Herr Christof Frank lobt, dass tagsüber von der Kleinheubacher Freiwilligen Feuerwehr 10 Personen greifbar sind. Bayern- und Deutschlandweit ist dies ein guter Schnitt, eigentlich sollten aber 18 Personen greifbar sein, um alle Fahrzeuge besetzen zu können.

Ein großes Lob spricht Herr Christof Frank für den Zustand des Kleinheubacher Feuerwehrhauses aus. Es wäre das erste Mal, dass er an einem Feuerwehrhaus nichts zu bemängeln hätte.

Herr Bürgermeister Thomas Münig bedankt sich bei Herrn Christof Frank. Mit dem Feuerwehrbedarfsplan kann jetzt gearbeitet werden und ergänzt, dass an der Tagverfügbarkeit gearbeitet werden sollte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach nimmt den Feuerwehrbedarfsplan in der Fassung vom 10.06.2025 zur Kenntnis und dieser wird als Grundlage für den Erhalt der Leistungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach gesehen.

Einstimmig beschlossen

- 4 Bauantrag zum Ausbau eines bestehenden, erdgeschossigen Verladebereiches zu Kommissionierungsfläche und Ergänzung von drei Andockstationen am Anwesen Fl.Nr. 3607, Gottlieb-Wagner-Straße 2
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Gewerbegebiet. Für die planungsrechtliche Beurteilung kommt es darauf an, ob sich dieses in die Umgebung einfügt.

Der Bauherr beabsichtigt, einen Teil des Verladebereiches in Kommissionierungsflächen und Zwischenlagerung umzunutzen und drei Andockstationen zu errichten. Dafür werden zwei Sektionaltore und zwei Rolltore zurückgebaut.

Zum Bauvorhaben liegt folgende Erläuterung vor:

Das Projekt wird nach Fertigstellung weiterhin die gesetzlich geforderten Dezibel im Außenbereich einhalten. Durch eine Reduzierung der Öffnungsgrößen (Rückbau LKW-Tore zu kleineren Verladeöffnungen) in der Außenfassade wird von einer Reduzierung der Geräusche ausgegangen. Auf der Fl.Nr. 4100/20 ist ein Firmenparkplatz vorhanden, es werden keine betriebstechnischen Änderungen vorgenommen und die Mitarbeiteranzahl wird nicht erhöht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Einstimmig beschlossen

- 5 Bauantrag auf Erhaltung Bestand Wohnhaus und Scheune am Anwesen Fl.Nr. 341/1, Bachgasse 11A
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ortskern, Teilgebiet 2“, im Dorfgebiet.

Mit Bescheid vom 26.10.2017 wurde die Baugenehmigung für das Vorhaben „Abbruch eines Nebengebäudes und Errichtung eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück Bachgasse 11A erteilt. Im

Zuge einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass die in den Grundrissen dargestellte zweite Garage nicht verwirklicht wurde. Des Weiteren wurde der hintere Teil des Gebäudes (Terrasse) nicht wie in der Baugenehmigung dargestellt abgebrochen. Auch die in den Plänen als Abbruch gekennzeichnete Scheune wurde nicht abgerissen. Diese wird als überdachter Freisitz und als Lagerfläche genutzt.

Der Markt Kleinheubach hatte seinerzeit für die Überschreitung der Baugrenze Richtung Norden eine Befreiung erteilt, aber keine Befreiung für die Baugrenzenüberschreitung Richtung Süden durch die Terrasse und den Balkon. Voraussetzung für die Zustimmung durch den Markt war der Abbruch der Scheune.

Mit diesem Bauantrag soll das entgegen der Baugenehmigung umgesetzte Bauvorhaben legalisiert werden.

Zum Befreiungsantrag für die Baugrenzenüberschreitung liegt folgende Erläuterung vor:

Das bestehende Erdgeschoss, das in Massivbauweise erbaut ist, soll in seinem Ursprung erhalten bleiben und im Obergeschoss weiterhin als Balkon genutzt werden. Das Erdgeschoss und damit verbunden der Balkon oberhalb im Obergeschoss, abubrechen und wieder neu zu gestalten, wäre für den Bauherrn nicht praktikabel und eine hohe finanzielle Belastung für die Familie. Der Bauherr möchte das Geschoss gerne in seiner Funktion als Durchgang zum Garten Fl.Nr. 346 erhalten, ohne diesen Durchgang wären die Bereiche komplett getrennt und die Pflege des eigenen Gartens nicht mehr möglich. Auch der bestehende Abstellraum (Erdgeschoss) unter dem bestehenden Balkon (Obergeschoss) sollte erhalten bleiben, da auf Grund der Platzverhältnisse nicht im Bestandsgebäude untergebracht werden kann. Das Gebäude fügt sich in seine Umgebung ein, (wie auch die anderen Häuser in Bachgasse, die die Baugrenze überschreiten), aus unserer Sicht städtebaulich vertretbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Verwaltung ging ein Schreiben der Nachbarschaft ein, in dem gebeten wird, die Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze aufgrund der Störung der Privatsphäre zu versagen. Im Jahr 2021 fand eine Feuerbeschau auf dem Grundstück statt, bei der vom Rückbau der Scheune ausgegangen wurde.

Im ursprünglichen Bauantrag war nach der zweiten Garage ein Durchgang zum Garten gekennzeichnet, Bei einem Abriss ist der Zugang zum Garten gewährleistet. Die Räume im Erdgeschoss waren im ursprünglichen Bauantrag nicht als Abstellräume und Aufenthaltsräume dargestellt.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Herr Thomas Bissert bemerkt, dass er es befremdlich findet, dass ein Architekturbüro einen Schwarzbau durchführt und die zuständige Behörde dies erst nach 8 Jahren feststellt. Bürgermeister Thomas Münig ergänzt, dass er es befremdlich findet, dass dies dann wieder an die Kommune zurückgegeben wird. In 2017 wurden die Voraussetzungen für den Bau klar von der Kommune dargelegt.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Baugrenzenüberschreitung keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Einstimmig beschlossen

**6 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports mit
Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 4250, Am Felsenkeller 43
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Auf dem Bettler - Scheuerbusch“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, ein Carport mit einer Länge von 11,00 m und einer Tiefe von 4,15 m zu errichten. Das Carport schließt mit dem Wohnhaus ab. Bis zur Grundstücksgrenze zum Nachbarn Fl.Nr. 4249/1 verbleiben 4,80 m. Die Dachneigung beträgt 6 °, die Wandhöhe 3,06 m abfallend Richtung Straße auf 2,85 m. Die Entwässerung erfolgt auf dem eigenen Grundstück. Das Vorhaben ist nicht mit dem Wohnhaus verbunden.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m² verkehrsfrei. Dies ist bei dem zu errichtenden Carport der Fall.

Da das Carport mit Eingangsüberdachung die Baugrenze um bis zu 4,15 m überschreitet, bedarf dies einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Außerdem bedarf es einer isolierten Abweichung von der Garagenstellplatzverordnung für die Unterschreitung der Stauraumtiefe, die beim Landratsamt einzureichen ist. Zwischen Garagen (Carports zählen auch dazu) und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein (Stauraumtiefe). Eine Entscheidung vom Landratsamt zur Stauraumtiefe wird erst nach der Stellungnahme der Gemeinde zur Baugrenzenüberschreitung erfolgen.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Antrag auf isolierte Befreiung zugestimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am Anwesen „Am Felsenkeller 53“ wurde ein Carport außerhalb der Baugrenze geschaffen. Dieser kann jedoch nicht als Bezugsfall herangezogen werden, da das Carport seitlich des Hauses errichtet wurde und durch das natürliche Gelände nicht auffällt. Außerdem erfolgt die Zufahrt über das eigene Grundstück.

Das beantragte Carport würde durch die Verbindung mit der Eingangsüberdachung auf der gesamten Länge von 11,00 m mit der Tiefe von 4,15 m einen Bezugsfall schaffen.

Ein Vorschlag der Verwaltung und des Landratsamtes wäre, die Eingangsüberdachung (4,00 m) bis auf die Eingangsstufe auf ca. 2,90 m Tiefe zurückzusetzen. Das Carport (7,00 m) kann auf die beantragte Tiefe (4,15 m) errichtet werden.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig dem Beschlussvorschlag 1 zuzustimmen.

Der Beschluss 1 wird einstimmig beschlossen, deshalb wird der Beschluss 2 nicht abgestimmt. Dieser lautet wie folgt.

Beschluss 2:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der Baugrenze durch die Eingangsüberdachung auf einer Länge von 4,00 m und einer Tiefe von ca. 2,90 m und durch das Carport auf einer Länge von 7,00 m und einer Tiefe von 4,15 m, unter dem Vorbehalt, dass kein Tor eingebaut wird, eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch das Carport mit Eingangsüberdachung wird ein Bezugsfall geschaffen

Beschluss 1:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der Baugrenze durch das Carport mit Eingangsüberdachung auf einer Länge von 11,00 m und einer Tiefe von 4,15 m, unter dem Vorbehalt, dass kein Tor eingebaut wird, eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch das Carport mit Eingangsüberdachung wird ein Bezugsfall geschaffen.

Einstimmig beschlossen

**7 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1111/6, Am Hahnacker 7
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hahnäcker II“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, ein Carport mit den Maßen 5,00 m x 3,20 m, Dachneigung 5 ° an der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Wandhöhe beträgt 2,75 m abfallend zum Nachbargrundstück. Die Entwässerung erfolgt auf dem eigenen Grundstück. Der im ursprünglichen Bauantrag genehmigte Stellplatz verschiebt sich lediglich etwas nach hinten.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m² verkehrsfrei. Dies ist bei dem zu errichtenden Carport der Fall.

Da das Carport die Baugrenze um bis zu 0,50 m überschreitet, und vom im Bebauungsplan festgesetzten Standort der Garage abweicht, bedarf dies einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein Bezugsfall für die Abweichung vom Garagenstandort und für die Überschreitung der Baugrenze ist „Am Hahnacker 1“ mit einer Garage vorhanden. Außerdem bedarf es einer Zustimmung durch das Sachgebiet Wasserrecht, da das Grundstück komplett im Überschwemmungsgebiet liegt. Vom LRA, Abteilung Wasserrecht liegt folgende Beurteilung vor:

Das Vorhaben befindet sich sowohl im mit Datum vom 11.07.1994 amtlich festgesetzten als auch im faktischen Überschwemmungsgebiet des Mains.

Die Gestaltung des Carports erfolgt mit fünf Stützen; die Wände sollen offen gestaltet werden. Durch das Vorhaben wird kein Retentionsraum in Anspruch genommen.

Bei der Errichtung und der späteren Nutzung ist folgendes zu beachten:

- *Erdaushub, der beim Ausheben der Fundamente entsteht, darf im Überschwemmungsgebiet nicht abgelagert oder einplaniert werden, sondern ist ordnungsgemäß abzufahren.*
- *Der Antragsteller muss sich über die aktuelle Hochwassersituation und die Hochwassergefährdung informieren, um rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums treffen zu können.*

Die Nachbarbeteiligung wurde bei den direkt anliegenden Grundstückseigentümern Am Hahnacker 9 durchgeführt. Diejenige, die dort wohnhaft sind, haben dem Antrag auf isolierte Befreiung zugestimmt.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der Baugrenze und von der Abweichung des Garagenstandortes durch das Carport, unter der Maßgabe, dass die Entwässerung auf dem eigenen Grundstück erfolgt, eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Einstimmig beschlossen

**8 Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstriches und einer neuen Dacheindeckung am Anwesen Fl.Nr. 290/1, Am Alten Rathaus 2 A
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, die Fassade des Wohnhauses in weiß (Helligkeitswert von größer als 90 und einem Buntheitswert kleiner als 10) zu streichen. Außerdem sollen die Dachziegel gereinigt und in Anthrazit, nicht glänzend, gestrichen werden.

Das Vorhaben entspricht der Altortsatzung. Dem Nachbaranwesen wurde in der Sitzung vom 27.05.2025 die Zustimmung erteilt. Die Materialien und die Farbauswahl sind gleich.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach stimmt der Aufbringung eines neuen Farbanstriches der Fassade in weiß mit einem Helligkeitswert von größer als 90 und einem Buntheitswert kleiner als 10 und eines neuen Farbanstriches der Dacheindeckung in anthrazit, nicht glänzend, zu.

Einstimmig beschlossen

- 9 Anzeige gemäß Altortsatzung zur Sanierung des Anwesens Fl.Nr.115, Gartenstraße
5
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das Wohnhaus mit neuen Fenstern und einer neuen Haustüre zu versehen. Farbauswahl ist RAL 7022, umbragrau. Außerdem wird das Dach neu gedämmt und eingedeckt. Die Verkleidungen der Gauben sowie am Schornstein sollen erneuert werden. Die Dacheindeckung erfolgt mit Finkenberger Pfanne, Oberfläche Longlife matt in ziegelrot.

Das Vorhaben entspricht der Altortsatzung. Die Maßnahme ist mit dem im Rahmen der städtebaulichen Beratung begleitenden Architekturbüro des Marktes Kleinheubach abgestimmt.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach stimmt dem Austausch der Fenster und der Haustüre in Umbragrau mit einem Helligkeitswert von 20 bis 50 und einer neuen Dacheindeckung , Finkenberger Pfanne in ziegelrot, nicht glänzend, zu.

Einstimmig beschlossen

- 10 Antrag der SG Eintracht Kleinheubach auf Bezuschussung der Baumaßnahme
"Bewässerung Sportgelände"
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.04.2025 hat die Eintracht Kleinheubach über eine anstehende Baumaßnahme an ihrem Sportgelände informiert.

Es soll eine neue Sportplatz-Bewässerungsanlage installiert werden, da das Umstellen der großen Rasensprenger für die Platzwarte zu beschwerlich wird.

Die Anlage ist für beide Sportplätze ausgelegt und fördert weiterhin die vereinseigene Sportplatzpflege.

Aufgrund der Angebotseinholung werden aktuell Projektkosten in Höhe von brutto ca. 50.000 Euro angesetzt.

Ein Antrag auf Förderung durch den BLSV ist gestellt.

Mit Schreiben vom 24.05.2025 hat die Eintracht Kleinheubach über die Förderzusage durch den BLSV informiert.

Die endgültige Förderhöhe BLSV ist noch nicht definiert und beträgt mindestens 20%.

Gemäß Förderrichtlinie des Marktes Kleinheubach beträgt die Förderung 20% der ungedeckten Investitionskosten. Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat.

Somit ergibt sich voraussichtlich ein Zuschuss von 50.000 Euro – 10.000 Euro (Förderung BLSV) = 40.000 Euro davon 20% = 8.000 Euro. Die Bezuschussung erfolgt nach den tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Da das Projekt durch die Eintracht in diesem Jahr angemeldet wurde, wurden im Haushalt 2025 des Marktes Kleinheubach Fördermittel für Investitionsmaßnahmen der Vereine in dieser Höhe nicht berücksichtigt.

Je nach Haushaltslage erfolgt die Auszahlung somit ggfs. erst im Jahr 2026.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach gewährt der SG Eintracht Kleinheubach aufgrund der Förderrichtlinien einen Zuschuss zur Baumaßnahme Rasensprenger für die vereinseigenen Sportplätze.

Der Förderbetrag für die ungedeckten Kosten beträgt maximal 8.000 Euro.

Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit der Haushaltslage ggfs. im Jahr 2026.

Einstimmig beschlossen

- 11 Gemeinsamer Antrag der SG Eintracht Kleinheubach und des Turnvereins Kleinheubach auf Ertüchtigung des bestehenden Tennisfeldes zu einer Mehrzweck-Freilufthalle + Integration innerhalb der bestehenden Sportflächen zu einem Kleinheubacher Sportzentrum
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.06.2025 stellen die SG Eintracht Kleinheubach und der Turnverein Kleinheubach einen gemeinsamen Antrag auf Ertüchtigung des bestehenden Tennisfeldes zu einer Mehrzweck-Freilufthalle + Integration innerhalb der bestehenden Sportflächen zu einem Kleinheubacher Sportzentrum.

In dem Schreiben führen die Vereine aus, dass aus der Entwicklung des Sportstättenkonzeptes und deren Ergebnisvorstellung der Mehrbedarf an Sportflächen und Übungszeiten, gerade für die Kinder- und Nachwuchsförderung in Kleinheubach deutlich geworden ist.

Mit einer Mehrzweck-Freilufthalle mit Dach, Beleuchtung, geeignetem Bodenbelag, Umlaufbände, Netzsicherung lässt sich die Attraktivität von Kleinheubach mit den verschiedensten Sportangeboten für alle Ballsportarten, Lauf- und Gymnastikgruppen, ganzjährig weitestgehend wetterunabhängig, erheblich erweitern. Gleichzeitig bietet sich damit die Möglichkeit, in der bestehenden Schulturnhalle freie Kapazitäten zu schaffen und so die an die Halle gebundenen Sportarten (Geräteturnen, Tischtennis) zu intensivieren.

Die oben genannte ungenutzte Fläche erscheint den beiden Vereinen für das vorgestellte Projekt, mit einer punktuellen und gezielten Erweiterung der bestehenden Infrastruktur, geradezu bestens geeignet. Sie sind von diesem Vorhaben begeistert und werden das Projekt im Rahmen aller ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Beratung:

Herr Thomas Schneider vergewissert sich, dass das Konzept für das gesamte Sportgelände und nicht nur für den Tennisplatz erstellt wird. Dies bestätigt Bürgermeister Thomas Münig. Herr Thomas Bissert ist der Meinung, dass in diesem Zug auch die WCs und Duschanlage betrachtet werden sollte. Bürgermeister Thomas Münig erwidert, dass schon mehrere Gespräche mit den Vereinen stattgefunden haben, die allesamt sehr positiv waren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beauftragt die Verwaltung, zusammen mit den Sportvereinen ein Konzept zur Ertüchtigung des Sportgeländes incl. Finanzierungsplanes zu erarbeiten.

Einstimmig beschlossen

**12 Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2025
 Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2024 wurde die Realsteuersatzung für 2025 mit der Auflage beschlossen, dass die Hebesätze bis 30.06.2025 geprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um das Steueraufkommen für die Grundsteuer A und B aufkommensneutral zu halten.

Am 27.05.2025 wurde der Gemeinderat informiert, dass das bisherige Steueraufkommen im Jahr 2025 bei der Grundsteuer A 4155 € beträgt (2024 3.375 €). In der Grundsteuer B sind bisher 524.969 als mögliche Einnahmen als Soll-Stellung zu verzeichnen. Hier betragen die Einnahmen 2024 612.610 €.

Die Verwaltung machte deutlich, dass es noch viele Grundstücke ohne Steuerfestsetzungen gibt, so dass eine Prognose für das Jahr 2025 nicht möglich ist.

Die Anpassung der Hebesätze für 2026 kann im Rahmen der Haushaltsberatung erfolgen.

Beratung:

Herr Thomas Schneider merkt an, dass die Haushaltsberatung für 2026 erst im Jahr 2026 sein wird und fragt nach, ob man die Hebesätze auch rückwirkend anpassen kann. Dies bejaht Bürgermeister Thomas Münig, eine rückwirkende Anpassung ist bis zum 30.06.2026 möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach berät über die Anpassung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltsberatungen 2026.

Einstimmig beschlossen

**13 Schaffung einer Stelle - Überwachung ruhender Verkehr
 Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Markt Kleinheubach hat am 14.02.2023 beschlossen vollwertiges Mitglied im Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg – KVÜ zu werden. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft hat der Markt Kleinheubach 10 Std. pro Monat für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs gebucht.

Die Überwachungszeiten werden im Rahmen der Dienstplanerstellung für die Mitglieder der KVÜ im Landkreis Miltenberg festgelegt. Die Festlegung welche Bereiche überwacht werden sollen erfolgt in Zusammenarbeit der KVÜ mit der Gemeinde. Bei der Meldung von besonderen Problemfällen kann im Einzelfall auch eine gezielte Überwachung von „Problemzonen“ erfolgen, jedoch ist dies nicht durchgängig möglich. Der Stundensatz der KVÜ zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst beträgt aktuell 50 Euro pro Stunde.

Um den Einsatz der Überwachungsbereiche zu bestimmten Uhrzeiten besser steuern zu können besteht die Möglichkeit eine eigene Stelle beim Markt Kleinheubach für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Rahmen eines Minijobs zu schaffen. Die Eingruppierung für diese Tätigkeit gemäß TVÖD erfolgt in EG5. Somit könnten durch diese Fachkraft ca. 20 Überwachungsstunden pro Monat geleistet werden.

Voraussetzung an Mitarbeiter für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs im Außendienst:

- Mindestens Abschluss des Einführungsseminars zur Ausbildung „Geprüfte Kommunale Verkehrsüberwacher Ruhender Verkehr (BVS)“
- Mobiles Erfassungsgerät (Mobiltelefon mit APP)

Die Erstellung der Bußgeldbescheide und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt weiterhin über die KVÜ im Rahmen unserer Mitgliedschaft. Die Abrechnung erfolgt nach Fallpauschale derzeit 9,50 €.

Sollte die persönliche Mindestvoraussetzung nicht vorhanden sein, besteht die Möglichkeit zur Qualifikation mittels eines zweiwöchigen Seminars mit Leistungsnachweis bei der BVS. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1.260 Euro, die Kosten für die Unterkunft betragen 440 Euro und die Kosten für die Verpflegung haben eine Höhe von 336,50 Euro. Im Jahr 2025 stehen keine freien Seminarplätze zur Verfügung, es besteht eine Warteliste.

Beratung:

Herr Pascal Horak befürwortet die Stellenschaffung. Herr Thomas Schneider ist auch dafür und ergänzt, dass das eigentliche Ziel war, die Stunden beim KVÜ um 10 Stunden zu erhöhen, wofür der KVÜ die Kapazität fehlt. Jetzt wird eine Minijob-Stelle geschaffen, die für 20 Stunden Arbeit genauso viel kostet wie die KVÜ für 10 Stunden berechnen würde. Die Bürger wünschen sich mehr Kontrolle, dies wird mit der Stellenschaffung gewährleistet.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach schafft eine Stelle zur kommunalen Verkehrsüberwachung des Ruhenden Verkehrs. Die Einstellung erfolgt im Rahmen eines Minijobs die Eingruppierung in EG 5.

Die Stelle wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben und besetzt.

Sollte die persönliche Eignung nicht vorhanden sein übernimmt der Markt Kleinheubach die Kosten für die Ausbildung.

Beschlossen Ja 13 Nein 2

14 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich bekannte Beschlüsse bekannt gegeben:

Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 29.04.2025 wurde zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach ermächtigte Bürgermeister Thomas Münig den Einbau der Wärmemengenzähler im Hofgarten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

15 Informationen

Bürgermeister Münig informiert:

15.1 Förderung zur Energieberatung abgelehnt

Der Antrag zur Mikroprojektförderung für Energieberatung im Bereich des geplanten Nahwärmenetzes für den Altort wurde seitens der Förderstelle abgelehnt.

15.2 Beschulung Laudenbach

Für das Schuljahr 2025/26 gibt es keine Beschulung in der Schule Laudenbach. Die Kosten für die notwendigen Brandschutzmaßnahmen des Schulhauses in Laudenbach sind über der Kostenberechnung. Wie damit weiter verfahren wird muss beraten werden.
Im Schuljahr 2025/26 können alle Schüler in der Kleinheubacher Schule beschult werden.

16 Anfragen

keine

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Jordis Sauer
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Erster Bürgermeister